

## DStV-Stellungnahme E 02/26

# Mitteilung über bessere Rechtsetzung

Nachfolgend leistet der Deutsche Steuerberaterverband (**DStV**) gemäß der Aufforderung zur Stellungnahme Ares (2026)120046 - 07/01/2026 seinen Beitrag zur anstehenden Mitteilung über eine bessere Rechtssetzung.

## Spezifische Ziele und Aktionsbereiche

### A. „Einfachheit der Gestaltung“

Dabei freut sich der **DStV** über den vorgeschlagenen Ansatz der EU-Kommission künftig klarere, einfachere und verständlichere Regelungen festzulegen. Dies würde nicht allein die Akzeptanz der EU-Gesetzgebung in der Bevölkerung erhöhen, sondern die Umsetzung und Anwendung durch Bürger, Unternehmen und Verwaltung erheblich vereinfachen, Bürokratie mindern und die Judikative entlasten.

Der DStV will an dieser Stelle die EU-Kommission ausdrücklich zur Umsetzung ihres Vorhabens ermutigen. Die Anwendung des Grundsatzes „Einfachheit der Gestaltung“ kann der **DStV** künftig gerne konstruktiv kritisch und unterstützend begleiten.

### B. Faktengestütztes, rasches und entschlossenes Handeln der EU ermöglichen

#### 1. Stärkung der Transparenz für Interessenträger

Eine Beschleunigung von ordnungsgemäßen und dringenden Gesetzgebungsverfahren kann durch mehr Transparenz eines geplanten Rechtsakts in der Frühphase eines Gesetzgebungsverfahrens, noch vor Beginn der Konsultation, erreicht werden. Derzeit führt die EU-Kommission im Vorfeld des Konsultationsverfahrens Gespräche mit Interessenträgern oder präsentiert und diskutiert einzelne Vorhaben in kleinen Kreisen, etwa in sog. Expertengruppen („Expert groups“). Dabei ist das hohe Engagement vieler Mitarbeiter der EU-Kommission sicherlich hervorzuheben.

Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn bestimmte Meetings auch von anderen akkreditierten Interessensvertretern zumindest online verfolgt werden könnten. Dadurch

könnte ein ganzheitlicher Meinungsbildungsprozess der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen und ein entsprechend fundierteres Meinungsbild abgefragt werden. Veröffentlichte Protokolle sind kein Ersatz für die Teilnahme an den Diskussionen.

Zudem sollten angekündigte Diskussionsrunden der EU-Kommission mit ausgewählten Interessenvertretern immer öffentlich zugänglich sein.

Eine politische Auseinandersetzung mit wenigen Interessenvertretern, insbesondere wenn diese den jeweiligen Politikansatz der EU-Kommission teilen, kann sich dagegen negativ auf die Akzeptanz im weiteren EU-Gesetzgebungsverfahren auswirken. Dies wiederum verzögert die Verfahren.

Daher sollten Sitzungen von „Expert Groups“ und angekündigte Diskussionsrunden der EU-Kommissare immer öffentlich zugänglich sein.

## **2. Dringende Gesetzgebung definieren**

Für die ordnungsgemäße Gesetzgebung sollte der Grundsatz gelten, dass ein zügiges Gesetzgebungsverfahren zwar wünschenswert ist, die Qualität der EU-Gesetzgebung aber höher zu gewichten ist. Der Meinungsbildungsprozess vor und während eines Gesetzgebungsverfahrens ist gerade in der Europäischen Union ein wichtiger Bestandteil des demokratischen Prozesses, der nicht ohne gewichtigen Grund verkürzt werden sollte. Ein solcher wichtiger Grund für Krisensituationen sollte dann nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip rechtssicher definiert werden.

## **C. Das Konsultationsverfahren intelligenter gestalten**

### **1. Fristen der EU-Konsultation für Interessenvertreter beibehalten**

Die bestehenden Fristen der EU-Konsultationsverfahren zur Einsendung von Beiträgen erachtet der DStV in der Abwägung zwischen zeitlicher Machbarkeit und der Einsendung von fundierten Stellungnahmen mit hoher Qualität einerseits und dem Bemühen, die EU-Gesetzgebung nicht unnötig zu behindern, insgesamt als ausreichend.

Eine Verkürzung dieser Fristen lehnt der DStV dagegen ab.

Insbesondere kleine und mittlere Organisationen müssten sich ansonsten aufgrund geringer Personalkapazitäten und des im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung hohen Abstimmungsbedarfs auf wenige Konsultationsbeiträge beschränken. Auch Europäische Dachverbände könnten die Positionen ihrer Mitglieder dann nicht mehr rechtzeitig abstimmen.

### **2. Politikansätze objektiv und konkret darstellen**

Selbstverständlich können und sollen Konsultationsvorlagen der EU-Kommission in Form von Aufforderungen zur Stellungnahme oder in den Fragebögen die angestrebte gesetzgeberische Ausrichtung enthalten. Allerdings sollten Interessenvertretern im gebotenen Maße die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Alternativvorschläge darzustellen. Dies ist Ausdruck der Meinungsvielfalt in der Europäischen Union.

Im Konsultationsverfahren zum sog. „28. Regime – Ein EU-Rechtsrahmen“ enthielt etwa der veröffentlichte Fragebogen insgesamt 50, teils sehr detaillierte Fragen, die zu dem Zeitpunkt kaum erforderlich waren. Keine einzige Frage gab aber den Interessenvertretern die Möglichkeit sich mit der Sinnhaftigkeit, dem Erfordernis oder über Alternativen zu einem ungewöhnlichen Instrument wie dem „28. Regime“ auseinanderzusetzen. Auch waren keine freitextlichen Erläuterungsmöglichkeiten vorgesehen.

Vorschläge aus Konsultationsvorlagen, die eine Alternativlosigkeit suggerieren und eine Auseinandersetzung mit Alternativlösungen vermeiden, können sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren, als inakzeptabel erweisen.

Zudem gilt, dass die Qualität der Beiträge von Interessenträgern von den Vorgaben in den Aufrufen zur Stellungnahme abhängen. Je mehr und konkretere Informationen die EU-Kommission in ihren Aufrufen mitteilt, desto besser können Interessenträger ihre Beiträge auf das Vorhaben abstimmen.

### **3. Auswertungen für den EU-Gesetzgeber verbessern**

Die voranschreitende digitale Entwicklung eröffnet der EU-Kommission neue Möglichkeiten zur Analyse und Auswertung von Daten aus den eingegangenen Beiträgen. Diese digitalen Möglichkeiten sollte die EU-Kommission nutzen, um den Legislativorgangen der EU und der interessierten Öffentlichkeit eine bessere Auswertung der Konsultationsbeiträge zu unterbreiten.

Insbesondere sollten Pro- und Contra-Argumente aus den Konsultationsbeiträgen gelistet werden, damit Gesetzgeber und Öffentlichkeit sich ein Gesamtbild von den Konsultationsbeiträgen der Interessenvertreter machen können. Dadurch können die gesetzgebenden Institutionen aus einem vielfältigen Pool von Argumenten, Vorschlägen und Änderungen schöpfen und eine möglichst gute Gesetzgebung verabschieden.

### **4. Realistische Folgenabschätzungen veröffentlichen**

Die EU-Kommission sollte zudem realistische, ganzheitliche und transparente Zielzahlen beim Konsultationsverfahren hinterlegen. Die derzeitig genannten Einsparpotentiale oder Wachstumsprognosen, die im Konsultationsverfahren oder in einem

Gesetzgebungsvorschlag genannt werden, sind für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar und müssen teils als Anreisung des jeweiligen Gesetzgebungsvorschlags gewertet werden.

Aufzuführen wäre zumindest die Berechnungsmethode der getätigten Folgenabschätzung und, soweit gegeben, auch bestehende Opportunitätskosten, die die Zahlen schmälern könnten.

## **5. Zielzahlen als Gradmesser für die Bewertung der Gesetzgebung**

Die in den Folgenabschätzungen genannten Zielzahlen sollten bei der späteren Evaluierung von Rechtsakten mit einbezogen werden. Ein Vergleich der Parameter Ist- und Sollzahlen würde die Bewertung nicht allein erleichtern, sondern vor allem fundierter gestalten, damit eventuell erforderliche Nachbesserungen zielgerichtet festgelegt werden können.

## **6. Vielfalt der EU-Konsultationen**

Der DStV teilt nicht die in der gegenständlichen Aufforderung zur Stellungnahme Ares: (2026)120046-07/01/2026 getätigte Aussage, dass die Ansprache der EU-Kommission über verschiedene Kanäle zu einer Ermüdung der Interessenträger führen würde.

Soweit Interessenträger Ermüdungserscheinungen zeigen sollten, dann liegt dies wohl daran, dass Rückmeldungen der EU-Kommission ausbleiben und die Auswertungen von Beiträgen ungenügend sind. Dies verstärkt das Gefühl bei Interessenträgern, dass die eingereichten Beiträge nach Versendung überwiegend unbeachtet bleiben. Auch aus diesem Grund wäre die oben vorgeschlagene Verbesserung der Auswertungen sinnvoll.

## **7. Beschränkungen von Berichtspflichten in bessere Gesetzgebung integrieren.**

Der DStV unterstützt die EU-Kommission in ihren Bestrebungen Bürokratiebelastungen in der EU-Gesetzgebung zu reduzieren.

Zur Vermeidung von Bürokratie sollten Berichtspflichten nur noch dann in der EU-Gesetzgebung eingeführt werden, wenn substantiiert dargelegt wird, dass andere gleichwertige, weniger einschneidende Maßnahmen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung nicht denselben Erfolg haben können.

Berichtspflichten sollten in der Europäischen Union darüber hinaus zukünftig nur noch zeitlich beschränkt eingeführt werden und müssen eine messbare Zielvorgabe enthalten, nach der sich der Erfolg der Berichtspflicht bemessen lässt. Eine Verlängerung der zeitlich beschränkten Berichtspflicht durch den zuständigen EU-Gesetzgeber soll nur dann erfolgen, wenn diese Zielvorgabe erfüllt ist.

Abschließende legislative Berichte und gemeinsame Positionen der EU-Gesetzgeber, einschließlich des Trilogverfahrens, sollen zudem künftig eine Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen der Bürokratie durch die jeweils beschlossenen Änderungen enthalten. Damit kann gewährleistet werden, dass der Bürokratieaufwand auch während eines Gesetzgebungsverfahrens für Bürger, Unternehmen und Gesetzgeber transparent bleibt.

**Stand: 22.01.2026**

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

\*\*\*\*\*